

Richtlinie

der Stadt Radevormwald zur Förderung von Vereinen anlässlich negativer finanzieller Auswirkungen durch die Coronapandemie

1. Förderzweck

Nach dieser Richtlinie zur Förderung von Vereinen in Radevormwald zur Aufrechterhaltung der Vereins- und Sport-/Kulturarbeit sollen finanzielle Unterstützungsleistungen zur Abwendung pandemiebedingter Liquiditätsengpässe auf Antrag gewährt werden. Dazu stehen insgesamt 50.000 € bis zum 31.12.2020 bereit. Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine und Verbände, die ihren Sitz in Radevormwald haben.

Ausgeschlossen von der Inanspruchnahme der Förderung sind Vereine und Verbände, deren Liquiditätsengpass bereits durch die Inanspruchnahme von Zuwendungen von Bund oder Land abgewendet werden kann/konnte. Fördermittel werden zudem nur für Liquiditätsengpässe gewährt, die nach dem 11. März 2020 entstanden sind.

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn der Antragssteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Eigenmittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant ist.

Liquide Eigenmittel nach dieser Richtlinie sind u.a. Ansparungen, Rücklagen und Mitgliedsbeiträge. Zu den aus den Eigenmitteln zu deckenden Forderungen zählen, soweit sie nicht dem Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, u.a.

- Mitgliederverwaltung und -betreuung (z.B.: Lizenzen für Vereinssoftware)
- Verbandsabgaben
- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- Instandhaltungen, soweit die Aufträge vor dem 11. März 2020 erteilt wurden
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.).

2. Antragsverfahren

Die Förderung ist bei der Stadt Radevormwald, Der Bürgermeister, Hohenfuhrstr.13, 42477 Radevormwald mit dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

3. Höhe der Förderung

In Abhängigkeit von den Gesamtausgaben und der finanziellen Belastung des Vereins bzw. Verbands wird eine Förderung bis zu 2.500 € pro Antragsteller gewährt. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine erneute finanzielle Förderung oder ein höherer Förderbetrag beantragt werden

4. Nachweis der Förderungsleistung

Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel erfolgt anhand einer rechtsverbindlich unterzeichneten Empfangs- und Verwendungsbestätigung.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Förderung in geeigneter Form erfasst und an die evtl. am Antragsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung der Förderung weitergegeben werden können.

6. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister